

(4) Bestimmungen für die von den Fernstudenten abzulegenden Prüfungen werden vom Ministerium für Volksbildung erlassen.

§ 3

(1) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Literatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen und die vorgesehenen Prüfungen abzulegen.

(2) Alle Fernstudenten haben ein zweiwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Die Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung, die nicht mindestens sechs Monate praktische Arbeit im Heim nachweisen können, haben zusätzlich ein achttägiges Heimpraktikum durchzuführen.

(3) Die Arbeitszeit der Teilnehmer am Fernstudium für Erzieher soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag oder in den Kinderhorten nach Möglichkeit zwei Vormittage für das Studium zur Verfügung stehen und die Teilnahme an den festgesetzten Konsultationen gesichert ist. Bei dieser Regelung ist zu gewährleisten, daß die gesetzliche Wochenstundenzahl unbedingt eingehalten wird.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Erzieher betragen jährlich 80,— DM. Der Betrag ist in Raten von je 20,— DM vierteljährlich im voraus, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Die Form der Gebührenzahlung wird von der Abteilung Fernstudium festgelegt und für jedes Fernstudium rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) In Sonderfällen kann voller oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden.

(4) Die Teilnehmer am Fernstudium für Erzieher sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen, Lehrgängen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Teilnehmer des 1. Durchgangs im Fernstudium für Erzieher mit der Maßgabe, daß ungeachtet der Veränderungen in der Dauer des Fernstudiums keine Erhöhung der Gesamtstudiengebühren eintritt.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. April 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1956

Ministerium für Volksbildung

F. L a n g e
Minister

Anordnung über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musik- wissenschaftler sowie der Bildenden Künstler.

Vom 29. März 1956

In Anerkennung der Leistungen und der Bedeutung der Kunschtaffenden für den Aufbau des Sozialismus wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Freiberuflich tätige Kunschtaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler sowie des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit franken-, Haus- und Taschengeld nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) und den dazu erlassenen Ergänzungsvorschriften. Der Anspruch auf Krankengeld besteht nur dann, wenn kein Krankengeld aus einer anderen Sozialpflichtversicherung gezahlt wird.

(2) Der Berechnung dieser Leistungen werden die beitragspflichtigen Einkünfte des letzten Jahres vor Beginn der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die aus der nach dieser Anordnung begünstigten freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden, zugrunde gelegt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Verbände erteilen den Berechtigten eine Bescheinigung über den Anspruch auf Kranken-, Haus- und Taschengeld gegenüber der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt. Diese Bescheinigung ist bei Aufgabe der nach dieser Anordnung begünstigten freiberuflichen Tätigkeit bzw. bei Ausscheiden aus den unter Abs. 1 genannten Verbänden unverzüglich zurückzureichen.

§ 2

(1) Die nach dieser Anordnung begünstigten Kunschtaffenden zahlen weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Leistungen nach dieser Anordnung werden durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt ausgezahlt.

§ 3

Der aus dieser Anordnung entstehende Aufwand wird der Deutschen Versicherungsanstalt vom Ministerium für Kultur aus Mitteln des Kulturfonds erstattet.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A b u s c h
Stellvertreter des Ministers